AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

24. Jahrgang **Wittmund, den 28. November 2003** **Nr. 11**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wittmund 47
Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund; 4. Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B55 „Mühlenstraße West“ hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 48
Bauleitplanung Stadt Wittmund in der Ortschaft Funnix 35. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens sowie Bebauungsplan 6.6.2/B 6 „Gewerbegebiet Osterhusen“ hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 48
Bauleitplanung der Inselgemeinde Langeoog; Bebauungsplan A „Kurgebiet“ 49
80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 6 „Boisenhausen“ der Gemeinde Stedesdorf 49
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 66 „Herdetor“ (Plus-Verbrauchermarkt) der Stadt Esens 49
Bekanntmachung von Bebauungsplanänderungen der Gemeinde Spiekeroog 50
Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhaltung baulicher Anlagen - Erhaltungssatzung - 51
Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer 52
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1998 der Inselgemeinde Langeoog 52
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2000 der Inselgemeinde Langeoog 52

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wittmund

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 2002 (BGBl. I S. 2850), in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 1. 2003 (Nds. GVBl. S. 36) hat der Rat der Stadt Wittmund in der Sitzung vom 4. 11. 2003 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 17. 12. 1987 beschlossen:

Artikel I

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

(1.) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind;
2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist;
3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.
4. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind.

(2.) Dabei sind hergestellt
1. Fahrbahn, Geh- und Radwege (einzeln oder kombiniert) sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen;
2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben;
3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind;
4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.

(3.) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und
1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen;
2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4.) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 – 3 festgelegt werden.

Artikel II

Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

§ 10 a

Entstehung der Beitragspflicht

(1.) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).

(2.) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbeitrag gedeckt werden soll und der Anordnung der Kostenspaltung.

(3.) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

Artikel III

In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittmund, den 5. 11. 2003

Stadt Wittmund
(L. S.) Der Bürgermeister
Krüger

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund
4. Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 55 „Mühlenstraße West“
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2003 die 4. Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 55 „Mühlenstraße West“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich.

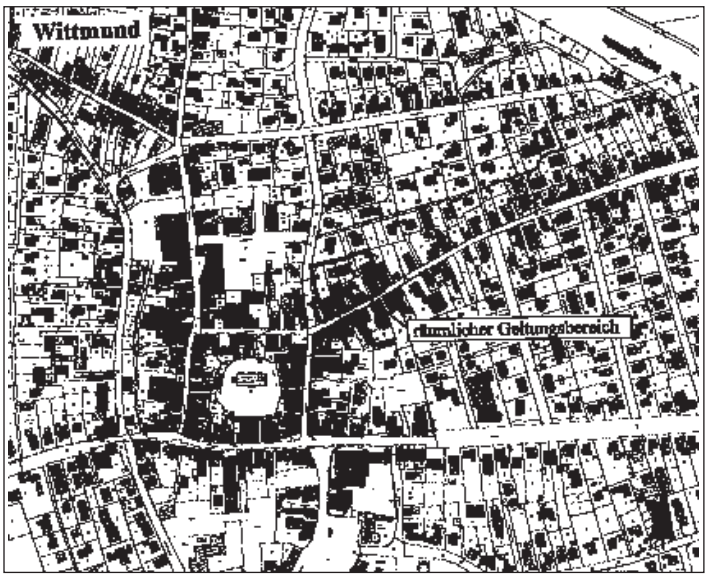

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 55 „Mühlenstraße West“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 28. November 2003

Krüger
Bürgermeister

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Funnix
35. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens sowie Bebauungsplan 6.6.2/B 6 „Gewerbegebiet Osterhusen“
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

35. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 8. 7. 2003 beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 4. 9. 2003 (Az.: 204.01-21101-62019) durch die Bezirksregierung Weser-Ems genehmigt worden.

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Bebauungsplan 6.6.2/B 6 „Gewerbegebiet Osterhusen“

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 4. 11. 2003 den Bebauungsplan 6.6.2/B 6 „Gewerbegebiet Osterhusen“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauunsplan 6.6.2/B 6 „Gewerbegebiet Osterhusen“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht sowie der Bebauungsplan 6.6.2/B 6 „Gewerbegebiet Osterhusen“ mit der Begründung werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der 35. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes 6.6.2/B 6 ist aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich.

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte DGK 5 2312/19 und 20 (verkleinert), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Wittmund, den 28. November 2003

Krüger

Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2003 den Bebauungsplan

A „Kurgebiet“

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan A „Kurgebiet“ in Kraft.

Der Bebauungsplan A „Kurgebiet“ nebst Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus, Bauamt - Zimmer 7 -, der Gemeinde Langeoog, Hauptstraße 28, 26465 Langeoog, zu jedermanns Einsicht aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes A „Kurgebiet“ ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan.

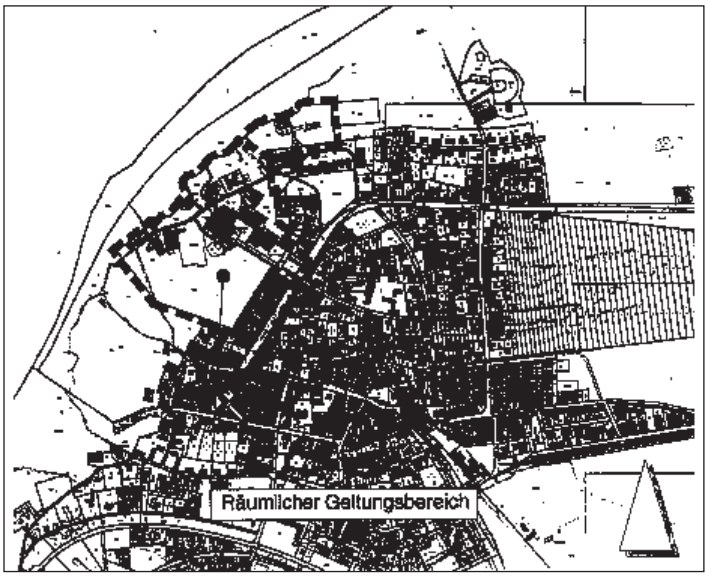

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögeensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauBG weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Langeoog, den 11. November 2003

Inselgemeinde Langeoog
(L. S.) F. Göken
Gemeindedirektor

---

80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 6 „Boisenhausen“ der Gemeinde Stedesdorf

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 8. 10. 2003 - Az.: 204.01-21101-62401- die vom Rat der Samtgemeinde Esens am 11. 6. 2003 beschlossene 80. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

80. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Gemeinde Stedesdorf

Darstellung eines Sondergebietes „Reiterhof, Freizeit und Erholung“ in Boisenhausen

Die Genehmigung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) gekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Stedesdorf hat am 10. 7. 2003 den Bebauungsplan Nr. 6 „Boisenhausen“ mit Begründung als Satzung beschlossen.

Die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht und der Bebauungsplan Nr. 6 „Boisenhausen“ nebst Begründung liegen ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, Zimmer 10, und bei der Gemeinde Stedesdorf, Neufolstenhausener Straße 44, 26427 Stedesdorf, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wirksam, und der Bebauungsplan Nr. 6 wird rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 6 „Boisenhausen“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

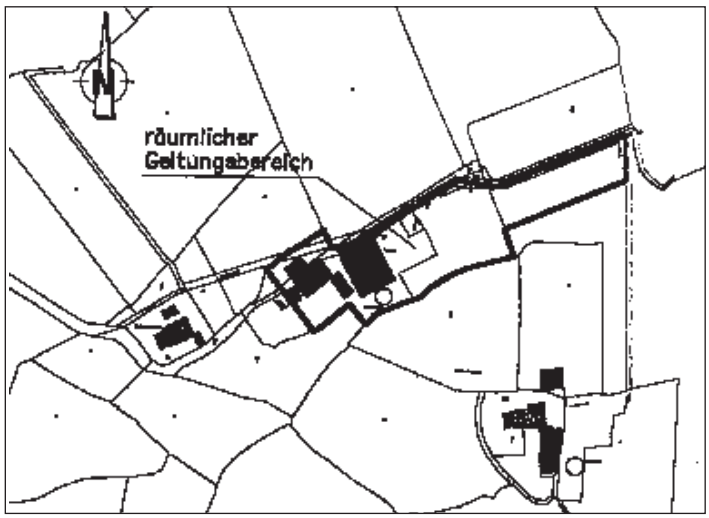

Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens/Gemeinde Stedesdorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Esens/Stedesdorf, 27. Oktober 2003

Samtgemeinde Esens
Der Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Stedesdorf
Die Bürgermeisterin

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 66 „Herdetor“ (Plus-Verbrauchermarkt) der Stadt Esens

Der Rat der Stadt Esens hat am 7. Juli 2003 den aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 66 „Herdetor“ (Plus-Verbrauchermarkt) mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 66 „Herdetor“ (Plus-Verbrauchermarkt) der Stadt Esens wirksam.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 66 „Herdetor“ (Plus-Verbrauchermarkt) nebst Begründung liegt ab sofort im Bauamt der Stadt Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, Zimmer 10, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

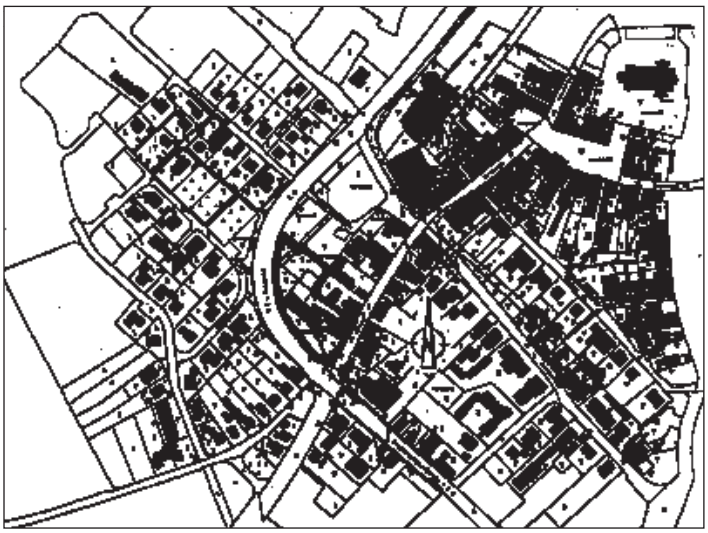

Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 1a Abs. 2 Ziffer 3 des Baugesetzbuches war nicht erforderlich.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Esens geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Esens, 18. November 2003

Stadt Esens
Der Stadtdirektor

Bekanntmachung von Bebauungsplanänderungen der Gemeinde Spiekeroog

Der Rat hat in seiner Sitzung am 20. 8. 2003 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 a „Wittdün“, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 C „Ortsmitte West“, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 D „Ortsmitte Ost“, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Melksett“, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hellerpad“, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Hafen“, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Up de Höcht / Up de Dünen“, bestehend aus einem Textteil, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Außerdem hat der Rat in seiner Sitzung am 20. 8. 2003 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Achter d’ Diek“, bestehend aus einem Textteil, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

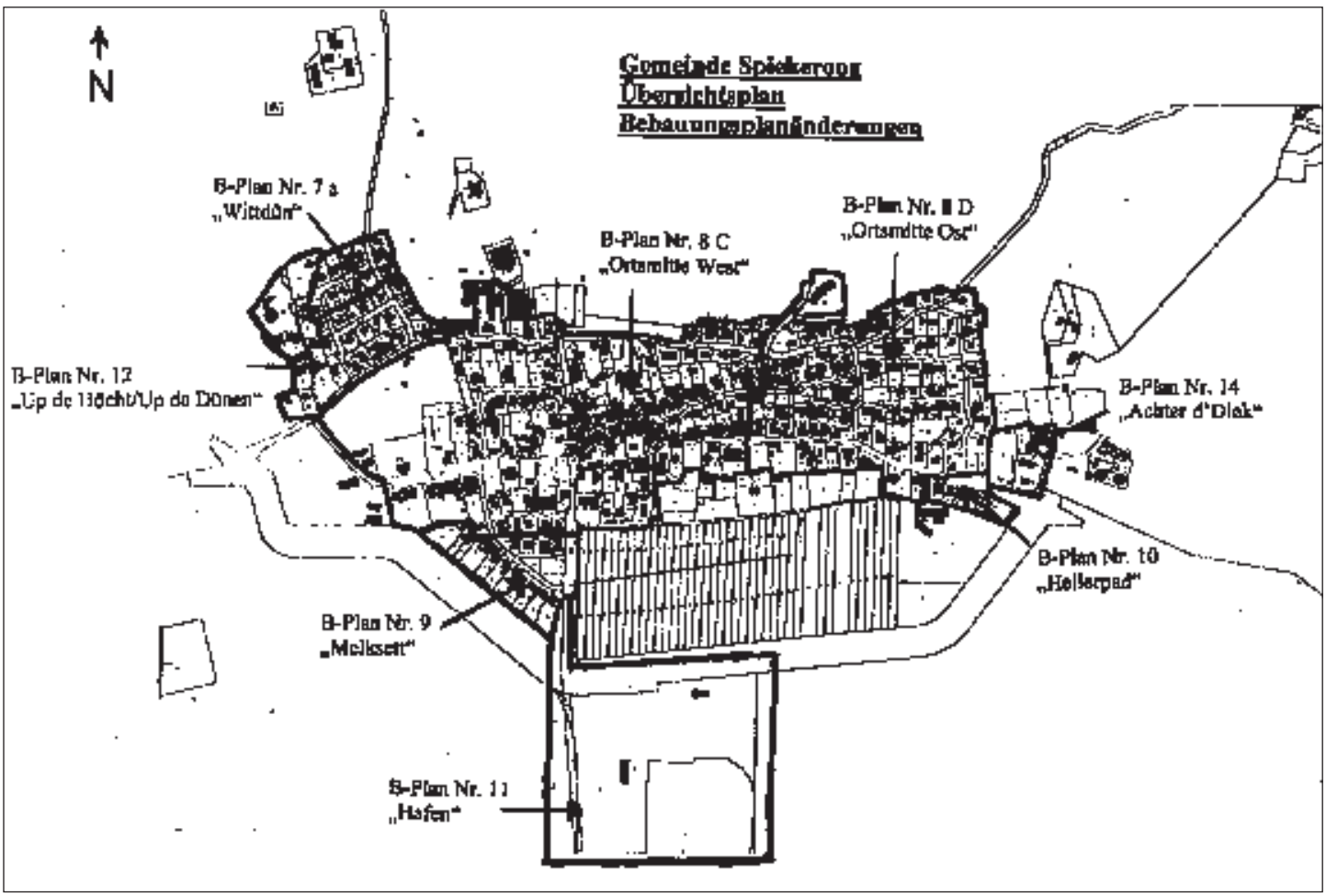

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich der Bebauungspläne ist in anliegender Lageskizze dargestellt.

Die Änderungen treten nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Jedermann kann die Bebauungsplanänderungen und die Begründungen dazu ab sofort in der Gemeinde Spiekeroog, Westerloog 2, 26474 Spiekeroog, Bauplanungsamt, Zimmer 17, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen schriftlich gegenüber der Gemeinde Spiekeroog geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche der in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Spiekeroog, am 3. 9. 2003

(L. S.)

In Vertretung
Seifert

Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhaltung baulicher Anlagen - Erhaltungssatzung -

Aufgrund des § 172 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 8. 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 2002 (BGBl. I S. 2850) sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 1. 2003 (Nds. GVBl. S. 36) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 29. 10. 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das im anliegenden Lageplan (M 1:10.000) umrandete Gebiet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe

(1) Der Rückbau, die Änderung oder Nutzungsänderung der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen baulichen Anlagen bedürfen

1. zur Erhaltung der vorhandenen Bevölkerungsstruktur, die sich weitgehend durch eine ortsgebundene Wohnbevölkerung auszeichnet, die mit ihrem Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt im Ort ansässig ist und deren Zusammensetzung für die Erhaltung der Wohn- und Wirtschaftsfunktion zwingend erforderlich ist und auf Grund der gewachsenen nachbarschaftlichen Beziehungen wünschenswert ist,
2. zur Wahrung von für das Erscheinungsbild des Nordseeheilbades Spiekeroog typischen Bauten, bei denen es sich zum einen um ortsbildprägende Gebäude ostfriesischer Bauart handelt und zum anderen um überwiegend eingeschossige, um die Jahrhundertwende 19./20. Jahrhundert errichtete Gebäude, die mit ihren individuellen, vielfältigen Gestaltungselementen eine bedeutsame Epoche der Inselarchitektur repräsentieren

der Genehmigung.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bedarf auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung darf in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen, wie einer nicht auszuschließenden negativen Vorbildwirkung, erhalten werden soll. Sie ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung der baulichen Anlage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist oder die Änderung einer baulichen Anlage der Herstellung des zeitgemäßen Ausstattungszustandes einer durchschnittlichen Wohnung unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen dient.

(3) Die Genehmigung darf in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage

- allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder das Landschaftsbild prägt oder
- sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Die Genehmigung erteilt die Gemeinde bis auf die Fälle des der §§ 68 NBauO und 10 NDSchG, die durch die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsicht) entschieden werden.

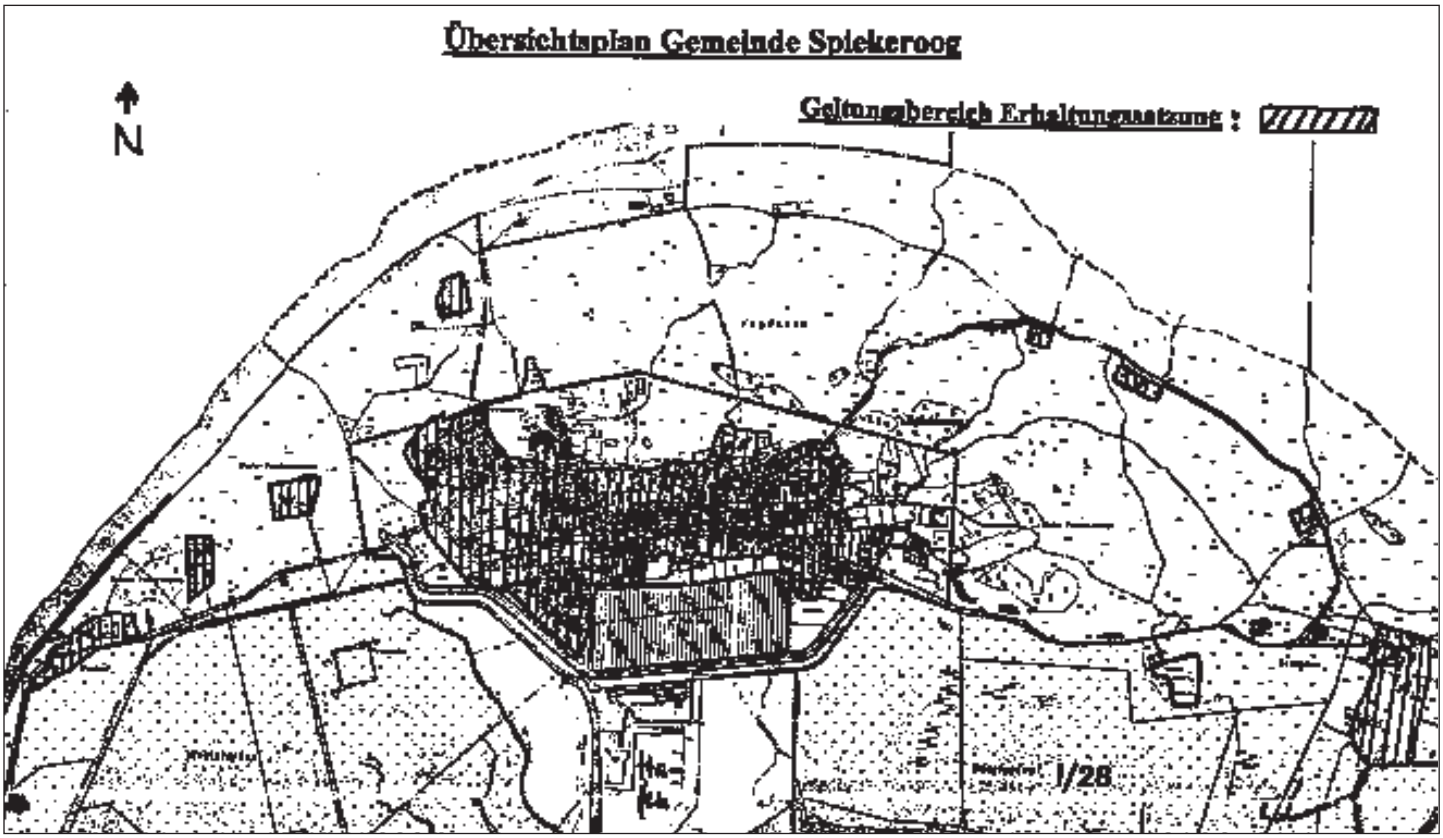

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer entgegen § 2 Absatz 1 bauliche Anlagen ohne Genehmigung rückbaut oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 156 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.

§ 5 Baugebot

Auf das Baugebot des § 176 BauGB im Innenbereich wird hingewiesen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem selben Tage treten die Erhaltungssatzung 1, die Erhaltungssatzung Nr. 2 und die Erhaltungssatzung Nr. 3 vom 29. 6. 1984 i. d. F. vom 11. 10. 2000 außer Kraft.

Spiekeroog, am 29. 10. 2003

Hülstede
Bürgermeister (L. S.)

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. 1. 2003 (Nds. GVBl. S. 36) und der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 19. 11. 2003 folgende Satzungsänderung beschlossen:

I. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Steuersatz beträgt im Haushaltsjahr

a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis 1841,00 EUR	312,00 EUR
b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1841,00 EUR bis 3681,00 EUR	492,00 EUR
c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3681,00 EUR	612,00 EUR

II. Die Satzungsänderung tritt zum 1. 1. 2004 in Kraft.

Spiekeroog, am 19. 11. 2003

Hülstede
Bürgermeister (L. S.)

Bekanntmachung

Gemäß § 101 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit gültigen Fassung, gebe ich bekannt, dass der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 12. November 2003 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

Es wird festgestellt, dass die Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 1998 gemäß der Festsetzung durch die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung sowie den Beschlüssen nach § 89 NGO ordnungsgemäß geführt worden ist. Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 1998 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 1998, der Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Gemeindedirektors zu den Prüfungsbemerkungen liegen in der Zeit vom 1. bis 9. Dezember 2003 öffentlich zur Einsicht im Rathaus, Kämmerei, 26465 Langeoog, aus.

Langeoog, den 28. November 2003

Inselgemeinde Langeoog
Der Gemeindedirektor
Frerich Göken

Bekanntmachung

Gemäß § 101 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit gültigen Fassung, gebe ich bekannt, dass der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 12. November 2003 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

Es wird festgestellt, dass die Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2000 gemäß der Festsetzung durch die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung sowie den Beschlüssen nach § 89 NGO ordnungsgemäß geführt worden ist. Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2000 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2000, der Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Gemeindedirektors zu den Prüfungsbemerkungen liegen in der Zeit vom 1. bis 9. Dezember 2003 öffentlich zur Einsicht im Rathaus, Kämmerei, 26465 Langeoog, aus.

Langeoog, den 28. November 2003

Inselgemeinde Langeoog
Der Gemeindedirektor
Frerich Göken

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Wittmund.